

Bau und Bauleitung

Standard



Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Definitionen | 3 |
| 3 | Verantwortlichkeiten | 3 |
| 4 | Anforderungen | 4 |
| 4.1 | Allgemein | 4 |
| 4.2 | Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan | 4 |
| 4.3 | Beginn der Bauphase..... | 5 |
| 4.4 | Baustellenleitung | 5 |
| 4.5 | Anforderungen und Verbote..... | 5 |
| 5 | Persönliche Schutzausrüstung | 6 |
| 6 | Medizinische Eignung und Maßnahmen | 6 |
| 7 | Risikobewertung und Planung | 6 |
| 8 | Überwachung und Überprüfung | 6 |
| 9 | Aufzeichnungen | 6 |
| 10 | Änderungsinformationen | 6 |

© Ericsson AB 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument sind Eigentum von Ericsson und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Ericsson übernimmt keine Haftung für sachliche oder typografische Ungenauigkeiten.



1 Einleitung

Diese Vorgabe beschreibt die Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsaspekte von Bau- und Baudienstleistungen für alle Bauarbeiten angemessen behandelt werden.

Aufgrund komplexer und vielfältiger rechtlicher Aspekte, örtlicher Bauvorschriften, zivilrechtlicher Vorschriften und Normen, die für Bautätigkeiten gelten, liegt der Schwerpunkt dieser Norm ausschließlich auf der Planung, Durchführung und dem Management der Aspekte der Arbeitsplatzsicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Größe und Komplexität der einzelnen Projekte ist zu berücksichtigen.

Wenn die örtliche Gesetzgebung über die Anforderungen in der Vorgabe hinausgeht, gelten die örtlichen gesetzlichen Anforderungen.

2 Definitionen

Bauarbeiten: die Errichtung, Änderung, der Umbau, die Ausstattung, die Bereitstellung, die Renovierung, die Reparatur, die Instandhaltung, die Neugestaltung oder die sonstige Instandhaltung (einschließlich Reinigung) eines Bauwerks sowie dessen Abriss oder Stilllegung bzw. Rückbau.

Auftragnehmer: jeder, der eine gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt, unabhängig davon, ob diese auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder nicht, im Zusammenhang mit der Durchführung oder Leitung von Bauarbeiten; und/oder jeder, der eine andere Person mit der Durchführung oder Leitung von Bauarbeiten unter seiner Kontrolle beauftragt

Baustellenbeschilderung: Jede Art von Beschilderung, die genutzt wird, um das Bewusstsein für Sicherheitsfragen auf der Baustelle bei Arbeitern und Mitgliedern der Öffentlichkeit zu schärfen. Dies kann z. B. in Form von Warnschildern oder Verkehrsschildern geschehen.

3 Verantwortlichkeiten

Die verantwortliche Person für die Leitung von Planung, Vergabe und Ausführung von Bauarbeiten im Namen von Ericsson muss sicherstellen, dass:

- die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die Risikobewertung in das Projekt einbezogen werden,
- der Plan für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dem Auftragnehmer oder jeder anderen Partei, die Arbeiten am Projekt durchführt, mitgeteilt wird,



- eine verantwortliche Person für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ernannt wird, welche die Umsetzung und Überwachung des Plans für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz leitet,
- die Nichteinhaltung oder Abweichungen vom Plan vor Beginn der Arbeiten korrigiert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und
- die Arbeiten eingestellt werden, wenn während der Arbeiten Verstöße oder Abweichungen vom Plan festgestellt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4 Anforderungen

4.1 Allgemein

- Es dürfen keine Bauarbeiten begonnen werden, ohne dass ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorliegt, auf den sich alle beteiligten Parteien beziehen können und der alle lokalen gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- Der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu überprüfen, wenn sich wesentliche Änderungen am Projektplan ergeben.
- Alle Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle eine Arbeitsschutzeinweisung erhalten.

4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist gemäß den Anforderungen und, falls zutreffend, in Übereinstimmung mit der örtlichen Gesetzgebung zu erstellen.

Der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss unter anderem Folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der Arbeiten und der Dauer des Projekts (Projektplan),
- aufgabenspezifische Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokumentation, d. h. Risikobewertungen bekannter oder vernünftigerweise vorhersehbarer Risiken, Kontrollmaßnahmen, Anforderungen an die medizinische Eignung, Notfallverfahren, Verfahren zur Meldung von Vorfällen und Kommunikationsverfahren,
- Umgebungsbedingungen und Fahrzeugzugang,
- Beschreibung der Projektaktivitäten, z. B. Arbeiten in der Höhe, Nutzen von Elektrowerkzeugen usw.,
- projektspezifische Rollen und Verantwortlichkeiten: Namen, Bezeichnung usw.,
- Schnittstellenvereinbarungen mit dem Vertreter des Kunden,



- Zugangskontrollen vor Ort,
- Bestätigung der Qualifikation der Arbeiter, z. B. Kletterarbeiter und Überprüfung der elektrotechnischen Zulassung,
- Überprüfung des Arbeitsschutzes vor Ort,
- Notfallverfahren und Kommunikation,
- Einweisung aller Mitarbeiter und Besucher vor Ort,
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle und der Bestimmungen des Kunden,
- Einrichtungen für Hygiene und Wohlbefinden,
- Sicherheitsunterweisungen durch Vorgesetzte,
- Nutzung von Arbeitsgenehmigungen, wo angebracht,
- Auswahl und Art der PSA und Führen von Nachweisen,
- Nutzung von transportablen elektrischen Geräten, Zertifizierung von Anlagen und Hebezeugen,
- lokale gesetzliche Anforderungen und deren Einhaltung,
- laufende Aufzeichnungen und Aktualisierungen des Arbeitsschutz-Sicherheitsplans, und
- Umsetzung des Plans für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Überwachung mit vereinbarter Häufigkeit der Überprüfung/Auditierung, wie mit dem Projektteam festgelegt.

4.3 Beginn der Bauphase

Die Bautätigkeiten dürfen nicht beginnen, bevor der Plan für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das betreffende Projekt erstellt und vereinbart wurde.

4.4 Baustellenleitung

Der/Die ernannte Baustellenverantwortliche muss die entsprechende Zusammenarbeit zwischen den Auftragnehmern sicherstellen, damit jede Partei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Plan für Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten kann.

4.5 Anforderungen und Verbote

Jeder Mitarbeiter oder Auftragnehmer muss:



- gesetzlichen und Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben halten,
- alle Informationen über Risiken, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, und alle Daten, von denen der Mitarbeiter/Auftragnehmer glaubt, dass sie sich auf die Gesundheit und Sicherheit auswirken können, unverzüglich an den/die benannten Vertreter weitergeben,
- alle Vorfälle unter Nutzung der vereinbarten Verfahren zu melden und
- nicht mit der Arbeit beginnen, wenn der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht vollständig verstanden wurde.

5 **Persönliche Schutzausrüstung**

Enthalten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

6 **Medizinische Eignung und Maßnahmen**

Enthalten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

7 **Risikobewertung und Planung**

Enthalten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

8 **Überwachung und Überprüfung**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan am Arbeitsplatz ist während und nach Abschluss des Projekts zu aktualisieren und zu überprüfen und dem/der/den zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

9 **Aufzeichnungen**

Alle Aufzeichnungen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans aufzubewahren.

10 **Änderungsinformationen**

- 1 Definitionen aktualisiert
- 2 Verantwortlichkeiten geklärt